



Kleine Anfrage

der Abg. Frau Paulina-Mürl (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Sozialminister –

Frauenhäuser in Schleswig-Holstein

1. Welche Frauenhäuser in Schleswig-Holstein haben 1984 Landeszuschüsse in welcher Höhe aus dem Haushaltstitel 1005-684 62 erhalten?

Im Haushaltsjahr 1984 erhielten bisher folgende Initiativgruppen, die Mitglied in einem Landesverband der freien Wohlfahrtspflege sind, aus dem Haushaltstitel 1005-684 62 eine Förderung des Landes:

Initiativgruppe „Frauen in Not“ Flensburg 15.000,-- DM

Initiativgruppe „Frauen in Not Kreis Plön“ in Preetz 10.000,-- DM

Darüber hinaus erhielt der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern aus dem vorgenannten Titel eine Zuwendung in Höhe von 3.500,-- DM.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein?
3. Erfüllen die autonomen Frauenhäuser mit der Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft die Kriterien, um Anträge zu dem Haushaltstitel 1005-684 62 „Hilfen für Frauen in Not“ stellen zu können?

Die Landesregierung hat durch ein Schreiben vom 05. September 1984 davon Kenntnis erhalten, daß sich einige Frauenhäuser zur Landesar-

beitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser zusammengeschlossen haben. Ein Zusammenschluß steht den Vereinen, die Träger von Frauenhäusern sind, frei und unterliegt nicht der Beurteilung durch die Landesregierung.

Nach der haushaltsrechtlichen Zweckbestimmung des Titels 1005-684 62 „Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ können nur Träger von Frauenhäusern eine Förderung erhalten, die Mitglied eines Landesverbandes der freien Wohlfahrtspflege sind. Dies gilt auch für Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser nach einer bundeseinheitlichen Finanzierung der Frauenhäuser, die einen Rechtsanspruch beinhaltet und eine Kostenteilung zwischen Bund, Land und Gemeinden vorsieht?

Nach einem Gespräch mit allen Betroffenen hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hinsichtlich der Finanzierung für Frauenhäuser als Ergebnis bekanntgegeben, daß die Möglichkeiten des Bundessozialhilfegesetzes ausreichen und zum Teil stärker als bisher zur Sicherung der Finanzierung der Arbeit von Frauenhäusern genutzt werden können und sollten. Diese gesetzlichen Leistungen können durch freiwillige finanzielle Zuwendungen ergänzt werden, wie dies im Rahmen des vorher genannten Titels durch das Land geschieht. Die Landesregierung beabsichtigt keinen Vorstoß auf Bundesebene mit dem Ziel weitergehender Finanzierungsregelungen für Frauenhäuser.